Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Ulm und Neu-Ulm

Präambel

Die in der "Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchengemeinden in Ulm und Neu-Ulm (ACK)" verbundenen christlichen Gemeinden wollen ihrer Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn JESUS CHRISTUS, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden - zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können christliche Gemeinden sein, die in Ulm und Neu-Ulm vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Präambel.
- 1.2. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind

in Ulm

- Evang. Gesamtkirchengemeinde
- Kath. Gesamtkirchengemeinde
- Evang.-meth. Kirche (Zionskirche)
- Die Heilsarmee

in Neu-Ulm

- Ev.-Lutherische Gesamtkirchengemeinde
- Kath. Pfarrverband
- Ukrainisch-Orth. Gemeinde

Die Mitglieder haben ihren Beitritt schriftlich erklärt.

- 1.3. Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder brüderliche Rücksicht.
- 1.4. Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist ein Beschluß ohne Gegenstimme erforderlich.
- 1.5. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können schriftlich auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

2. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Verbundenheit der verschiedenen Kirchen und Gemeinden am Ort und macht sie in Zeugnis und Dienst sichtbar Die ACK fördert vornehmlich folgende Aufgaben:

- 2.1. Gegenseitige Information über Glauben, Gottesdienst, Leben und Strukturen der einzelnen Kirchen und Gemeinden.
- 2.2. Gemeinsame Gottesdienste zur Förderung der Einheit.
- 2.3. Gemeinsame seelsorgerliche Dienste.

- 2.4. Die Arbeit der Kirchen im sozialen Bereich.
- 2.5. Vertretung gemeinsamer Anliegen der christlichen Gemeinden in der Öffentlichkeit; Gespräche mit den Kommunalverwaltungen und Verbänden, Kontakt zur Lokalpresse.
- 2.6. Gemeinsame Bildungsarbeit.
- 2.7. Verbindung mit den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg und Bayern.
- 2.8. Kontakte mit anderen christlichen Gemeinden.

3. Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

4. Die Delegiertenversammlung

4.1. Die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Kirchengemeinden entsenden Delegierte:

in Ulm

- Evang. Gesamtkirchengemeinde: 2
- Kath. Gesamtkirchengemeinde: 2
- Evang.-meth. Kirche (Zionskirche): 1
- Ev.-Freikirchliche Gemeinde: 1
- Die Heilsarmee: 1

in Neu-Ulm

- Ev.-Lutherische Gesamtkirchengemeinde: 2
- Kath. Pfarrverband: 2
- Ukrainisch-Orth, Gemeinde: 1

Weiter aufgenommene Mitglieder entsenden in entsprechender Zahl Delegierte.

Die Mitglieder bestellen entsprechend Stellvertreter, die an den Sitzungen teilnehmen können.

- 4.2. Zu den Sitzungen kann die Delegiertenversammlung Verantwortliche anderer Organisationen, sowie Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie kann Kommissionen bilden.
- 4.3. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll gefertigt. Es wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Delegierten zugeleitet.
- 4.4. Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlußfassung im Rahmen dieser Ordnung zu. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten. Zur Einhaltung eines Beschlusses in seinem Bereich ist ein Mitglied dann nicht verpflichtet, wenn es einen Vorbehalt geltend macht, oder wenn der Beschluß der Ordnung der betreffenden Kirche widerspricht.
- 4.5. Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit ihrer Gemeinde. Sie sollen sich bei wichtigen Beschlußvorlagen nach Möglichkeit zuvor eine Rahmenvollmacht vom zuständigen Beschlußgremium ihrer Gemeinde erteilen lassen.

5. Vorstand

- 5.1. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, sowie einen Schriftführer. Diese bilden zusammen den Vorstand, der die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnimmt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedskirchen angehören.
- 5.2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt zu den Sitzungen ein und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.
- 5.3. Der Vorstand erstattet möglichst jährlich einen Gesamtbericht, der von den Delegierten verabschiedet und den Gemeinden zugeleitet wird.
- 5.4. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen

6. Finanzen

- 6.1. Jedes Mitglied beteiligt sich an den laufenden Kosten
- 6.2. Über die Finanzierung weiterer gemeinsamer Vorhaben wird von Fall zu Fall beraten.

7. Änderungen der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft am 28. November 1980 in Kraft.

Ulm / Donau, den 28. November 1980